

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses des Pierre Masson von Chapary,
Hochsavoyen (Frankreich), betreffend Wegweisung aus
dem Kanton Genf.

(Vom 24. April 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Pierre Masson von Chapary, Hochsavoyen
(Frankreich), betreffend Wegweisung aus dem Kanton Genf;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der vom Staatsrathe von Genf zur Begründung seines
Ausweisungsbeschlusses gegen Pierre Masson vorgelegten Aktenstücke;

In Erwägung:

1. Art. 2 des im Jahre 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Niederlassungsvertrages bestimmt, daß die Franzosen, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, mit einem ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatrikulationschein versehen sein müssen, der ihnen auf Vorweis von Zeugnissen über sittliche Aufführung und andern erforderlichen Ausweisen von der französischen Gesandtschaft ausgestellt wird.

Eine solche Ausweisschrift hat Masson nie vorgewiesen.

2. Nach vorliegenden Berichten sind Pierre Masson sowie sein Sohn bereits polizeilich bestraft worden. In seinem Hause duldet Rekurrent ein Konkubinatverhältniß seiner Tochter; überhaupt ergibt sich aus den vorhandenen Thatfachen und Beschwerden, daß Masson zu so vielen und begründeten Klagen Anlaß gibt, daß seine Wegweisung nach bestehenden Vorschriften begründet erscheint;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Ausweisungsbefluß des Staatsrathes von Genf gegen Pierre Masson hierorts bestätigt.

2. Dieser Beschluß sei dem Staatsrathe des Kantons Genf, sowie dem Rekurrenten Pierre Masson in Coulouvrenière, Gemeinde Plainpalais (Genf), unter Rückschuß der Akten mitzutheilen.

3. Kenntnißgabe an die französische Gesandtschaft.

Bern, den 24. April 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident :

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :

Schüeß.



**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses des Pierre Masson von Chapary,
Hochsavoien (Frankreich), betreffend Wegweisung aus dem Kanton Genf. (Vom 24. April
1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1872
Date	
Data	
Seite	557-558
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 295

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.